

1697 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1977 betreffend  
ein Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus

Das gegenständliche ausschließlich für Mitgliedstaaten des  
Europarates offenstehende Übereinkommen soll gewährleisten, daß  
besonders schwere Verbrechen, die als typische Erscheinungs-  
formen des Terrorismus angesehen sind, ohne jede Ausnahme einer  
entsprechenden Bestrafung zugeführt werden. Diesem Zweck soll  
vorzugsweise die Auslieferung dienen, die bei Vorliegen einer  
der in Art. 1 des Übereinkommens taxativ angeführten strafbaren  
Handlungen nicht mehr aus dem Grund abgelehnt werden darf, daß  
dem Auslieferungersuchen eine Tathandlung politischen Charakters  
zugrunde liege. Wenn die Auslieferung, etwa weil der Täter Ange-  
höriger des ersuchten Staates ist oder weil im ersuchenden Staat  
die Todesstrafe droht, nicht erfolgen darf, soll für den Staat,  
in dem sich der Täter befindet, stellvertretend die Verpflichtung  
zur Strafverfolgung eintreten.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses  
des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundes-  
gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des  
Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht er-  
forderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner  
Sitzung vom 5. Juli 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig  
beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu  
erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit  
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 30. Juni 1977  
betreffend ein Europäisches Übereinkommen zur Bekämpfung des  
Terrorismus, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977 07 05

Käthe K a i n z  
Berichterstatter

Dr. R e i c h l  
Obmann